

Königreich Sachsen.	N <sup>o</sup> .
<b>Radfahrkarte</b>	
für	
..... (Name, Stand)	
wohhaft zu .....	
..... (Ort)	, den ..... <sup>ten</sup> 19
(Stempel.)	(Polizeibehörde.)

### Nr. 71. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze  
vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113)  
betreffend;

vom 16. Oktober 1907.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigefügte Gebührenverzeichnis aus Anlaß der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 wie folgt abgeändert und ergänzt:

Nr.	Stoffenpflichtige Sache.	Gebühren.	
		Feststehender Betrag	
		ℳ	¢
41.	<b>Radfahrkarten.</b>		
	a) Ausstellung einer Radfahrkarte . . . . .	1	—
	b) = = neuen Karte bei Verlust oder Unbrauchbarwerden der alten Karte . . . . .	—	50
	c) = = neuen Karte wegen Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Inhabers . . . . .	—	25

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 1907.

## Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Saupe.

### Nr. 72. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 22. Juli 1902, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend;

vom 18. Oktober 1907.

Zur Ausführung des Kirchengesetzes, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend, vom 22. Juli 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 314) wird — soweit nötig im Einverständnisse mit dem königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts — in Ergänzung beziehentlich Abänderung der Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1902 (G. = u. V. = Bl. S. 316) weiter folgendes verordnet:

§ 1. Aus Anlaß des mit Ende dieses Jahres sich vollziehenden Ablaufs des ersten der fünfjährigen Zeiträume, welche in den §§ 6 und 7 des Kirchengesetzes geordnet sind, bedarf es der Aufstellung neuer Nachweisungen über die zur Besoldungskasse fließenden Einkommensbezüge in der Regel nur dort, wo das Einkommen vom 1. Januar 1908 ab in einem höheren Betrage als zeither zu gewährleisten ist.